



# GEMEINDE SCHINZNACH-BAD

www.schinznach-bad.ch

## Wer hat Anspruch auf Elternbeiträge für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Das Elternbeitragsreglement der Gemeinde Schinznach-Bad legt die Grundlagen für die Voraussetzung, die Berechnung sowie die Höhe von Elternbeiträgen an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung fest.

### Anspruchsberechtigung:

- **Wohnsitz in Schinznach-Bad**
  - Eltern haben steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Schinznach-Bad
  - das Kind wohnt ebenfalls in Schinznach-Bad
- **Erwerbstätigkeit der Eltern**
  - a) bei zwei Erziehungsberechtigten von mindestens 120 %;
  - b) bei einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/lebender Partner/in von mindestens 120 %;
  - c) bei einem alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 %.

### Einer Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- c) der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.

### Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Schinznach-Bad, wenn

- a) eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
  - b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
  - c) eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
  - d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz des Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
  - e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.
- **Die letzte definitive Steuerveranlagung ist nicht älter als 2 Jahre** (oder Quellensteuerpflichtig)
  - **Die Steuererklärung des Vorjahres wurde per 30. April eingereicht**

- **Alle steuerlichen Verfahrenspflichten sind erledigt**
- **Alle fälligen Steuern sind bezahlt**
- **Das massgebende Einkommen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen übersteigt den Grenzbetrag nicht:**

*Steuerbares Einkommen gemäss letzter definitiver Steuerveranlagung*  
 + *Einkommen aus vereinfachtem Abrechnungsverfahren (BGSA)*  
 + *Pensionskassen-Einkäufe*  
 + *Beiträge an die Säule 3a*  
 + *Zuwendungen an politische Parteien*  
 + *freiwillige Zuwendungen*  
 + *Verluste aus früheren Geschäftsjahren*  
 + *Liegenschaftsunterhalt grösser als der Pauschalabzug*  
 + *Kleinverdienerabzug*  
 + *20 % des steuerbaren Vermögens*  
 = *Total massgebendes Einkommen*

- **Beiträge werden ausbezahlt für:**
  - Kindertagesstätten
  - modulare Tagesstrukturen
  - gebundene Tagesstrukturen von öffentlichen Tagesschulen und Tagesfamilien, welche über eine Betriebsbewilligung verfügen.
- **Keine Beiträge werden ausbezahlt für:**
  - Spielgruppen
  - Kinderhütendienste
  - Babysitter
  - weitere nicht-institutionellen Betreuungsformen
  - Tagesstrukturen von Privatschulen
- **Das Antragsformular ist vollständig, wahrheitsgetreu ausgefüllt und alle geforderten Beilagen sind eingereicht.**

### **Auszahlung:**

Die finanzielle Unterstützung erfolgt erstmals ab dem Monat, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, sofern dieser später erfolgt. Die Eltern erhalten den Entscheid über die Beitragshöhe schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung versehen zugestellt.

Die finanzielle Unterstützung wird quartalsweise nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung von Rechnung und Zahlungsquittung an die Eltern ausbezahlt. Die Gemeinde kann auf Antrag eine andere Auszahlungsregelung vereinbaren.

Bezahlte Rechnungen müssen innerhalb von 6 Monaten (ab Rechnungsdatum der Betreuungsinstitution) der Gemeindekanzlei zur Auszahlung eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist entfällt der Anspruch auf die verfügte finanzielle Unterstützung.